

Andreas Klug

# Die Rechtslage

Materialien für  
Aus- und Fortbildung in Bürgermedien

# 1. Den Rahmen stellt das Grundgesetz dar

## Rechtlicher Rahmen

Unter den Bedingungen eines lizenzierten Radiobetriebes an die Öffentlichkeit zu gehen bedeutet, sich an eine ganze Reihe rechtlicher Vorschriften halten zu müssen. Zentrale Grundlage hierfür ist das Grundgesetz: Im Artikel 5 ist die Freiheit der Äußerung und Verbreitung von Meinungen, die Freiheit der Information sowie die Freiheit von Presse, Film und Rundfunk geregelt:

I. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

II. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

III. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Dieser Grundgesetz-Artikel stellt den Rahmen für all das dar, was in den verschiedenen Gesetzen etwa des Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechts detaillierter geregelt ist.

## Freiheit der Medien

Der Artikel selbst geht auf mehrere Einzelbereiche ein: Die Rundfunkfreiheit (Abs. 1) betrifft in erster Linie die Freiheit des Veranstalters zur Erstellung des gesamten Programms. Die persönliche Freiheit zur Äußerung der Meinung betrifft hingegen den/die einzelne MitarbeiterIn: Sie steht ihm/ihr zu wie jedem anderen Menschen auch, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

## Schutz vor Medien

Die Grenzen zeigt der Absatz 2 auf: Streng genommen stellt er eine Wiederholung der bereits an anderer Stelle im Grundgesetz niedergeschriebenen Persönlichkeits- und Jugendschutzregelungen dar. Durch die Hervorhebung an dieser Stelle soll die besondere Schutzwürdigkeit

des/der Einzelnen vor der Macht der Medienschaffenden zum Ausdruck gebracht werden.

## Künstlerische Freiheit

Die Freiheit der Kunst (im Radio betrifft dies insbesondere die Satire) genießt im Abs. 3 besonderen Verfassungsrang: Dennoch werden in der Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173) die Grenzen insbesondere dort gezogen, wo die persönliche Ehre Einzelner betroffen ist.

## 2. Das Rundfunksystem besteht aus drei Säulen

### Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Mit der Gründung der BRD wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus der Taufe gehoben. Bis zur Zulassung des kommerziellen Rundfunks stellte er die einzige Möglichkeit dar, Rundfunkprogramme legal auszustrahlen. Deshalb wurde er in besonderem Maße der inhaltlichen Ausgewogenheit gemäß der herrschenden Ordnung verpflichtet: Die als gesellschaftlich relevant bezeichneten Kräfte wie Parteien oder Verbände wachen in eigens eingerichteten und entsprechend besetzten Kontrollgremien über Form und Inhalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

### Kommerzieller Hörfunk

Die Einführung des kommerziellen Hörfunks war für diejenigen Kräfte ein Erfolg, die das Rundfunksystem enger an das UnternehmerInnenlager binden wollten. Mit der Finanzierung ausschließlich über Werbeeinnahmen sollte dies gelingen.

### Bürgermedien

Ein politisches Gegengewicht sind die Bürgermedien: Sie sind ausdrücklich der Verfügung der HörerInnen sowie insbesondere ihrer zahlenden Mitglieder verpflichtet. Durch das Hinzukommen dieser zweiten und dritten Säule wurden neue Ausgewogenheitskriterien geschaffen. War bislang von Binnenpluralität die Rede gewesen (jeder öffentlich-rechtliche Sender soll in sich ausgewogen berichten), ist nun von Außenpluralität die Rede: Die Gesamtheit aller empfangbaren Programme soll für Ausgewogenheit sorgen.

### 3. Die Landesmediengesetze wirken auf die Programme ein

#### Programmgrundsätze

Die von Bundesland zu Bundesland leicht variierenden Landesmediengesetze regeln unter anderem Programmgrundsätze. Im § 54 des Baden-Württembergischen LMedienG heißt es beispielsweise: Alle Sendungen haben die Würde des Menschen und die Überzeugungen anderer, insbesondere im religiösen und weltanschaulichen Bereich, sowie Ehe und Familie zu achten. Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Damit sind insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Das Verbot der Missachtung und Verächtlichmachung von religiösen Auffassungen und Symbolen.
- Bestimmte Personengruppen dürfen nicht als minderwertig dargestellt werden.
- Diffamierende Schmähungen und die völlige Missachtung der Überzeugungen anderer sind zu unterlassen.
- Programminhalte sind verboten, die systematisch darauf abzielen, den Frieden unter den Völkern und die Völkerverständigung zu stören; hierzu gehört die Schaffung von Feindbildern und negativen Vorurteilen.

#### Jugendschutz

Im § 55 LMedienG werden Sendungen verboten, die dem geforderten Schutz von Kindern und Jugendlichen entgegenstehen. Hiervon ist bereits im Strafgesetzbuch (StGB) die Rede: Das Verbot, zum Rassenhass aufzustacheln oder Gewalt zu verherrlichen (§ 131 StGB) sowie das Verbot pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB) finden sich dort bereits. Durch die Aufnahme dieser Thematik in das LMedienG sowie die Möglichkeit, entsprechende Sendungen auf eine Zeit zwischen 23 und 6 Uhr zu verweisen (§ 55,2 LMedienG), wollte der Gesetzgeber offensichtlich einen entsprechenden Akzent setzen.

## 4. Besonderen Schutz genießen die Persönlichkeitsrechte

### Journalistische Sorgfaltspflicht

Der § 56 LMedienG fordert zur Sorgfaltspflicht bei der journalistischen Arbeit auf. Hiernach sind alle Nachrichten und Berichte vor ihrer Verbreitung auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Das geschieht durch Recherche, Gegenrecherche und der Rückfrage bei den Betroffenen. Auch überprüfen: Wie zuverlässig ist mein Informant/In? Als Faustregel gilt: Je schwerer die Anschuldigung und eventuelle Beeinträchtigung, desto genauer und aufwändiger die Recherche. Unterlaufene Irrtümer sind nachträglich richtig zu stellen, Kommentare als solche zu kennzeichnen. In der Praxis geschieht dies allerdings häufig durch Formulierungen wie *Unserer Meinung nach ...*

Auch dass die gleiche Nachricht schon woanders verbreitet wurde, ist keine Garantie für die problemlose Veröffentlichung. Das Radio, die Zeitung kann schlampig recherchiert oder Lügen verbreitet haben - und längst eine Unterlassungserklärung unterschrieben haben.

### Wahrung der Intimsphäre versus öffentliches Interesse

Persönlichkeitsrechte sind insbesondere dann geschützt, wenn bestimmte Personengruppen betroffen sind: Wer die Intimsphäre von Privatpersonen verletzt, kann sich schnell mit Schmerzensgeldforderungen konfrontiert sehen. Diesem Recht auf Wahrung der Intimsphäre kann allerdings öffentliches Interesse entgegenstehen: Je stärker die betroffene Person im öffentlichen Leben steht und etwa Ämter und Macht innehat, umso stärker wird im Streitfall das Rechtsgut öffentliches Interesse gewichtet. Das Verhältnis des unsympathischen Wohnungsnachbarn zum örtlichen Rotlicht-Milieu hat im Hörfunk nichts zu suchen - wohnt nebenan allerdings der Oberbürgermeister und es besteht der begründete Verdacht, solche Kontakte hätten ihn seiner Integrität beraubt und bestechlich gemacht, so überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse.

## Maßnahmen bei Verstößen gegen Mediengesetze

Ein wichtiger Grundsatz in solchen Fällen ist, dass zu der Person, der ein Fehlverhalten nachgesagt wird, Kontakt aufgenommen und ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, vor einer Veröffentlichung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Wer über laufende Prozesse berichtet, sollte an die Unschuldsvermutung denken. Erst dann etwa, wenn ein Urteil wegen Volksverhetzung gefällt ist, darf der Rechtsextremist ein Volksverhetzer genannt werden.

Generell gilt: Ob der volle Name einer Person genannt werden darf, ist ebenfalls davon abhängig, inwieweit sie im öffentlichen Leben steht, sich durch Veröffentlichungen oder Ämter selbst dorthin rückt. Bei dem Vorstand der örtlichen NPD oder dem Anmelder einer Demonstration ist dies unproblematisch. Anders sieht das bei dem Neonazi aus der Schulklasse aus.

Besondere Vorsicht ist bei Berichten über Personen unter 21 Jahren geboten: Sie unterliegen dem Jugendschutz, sind also besonders geschützt.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Landesmediengesetzes können nicht nur als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, sondern auch durch Aufsichtsmaßnahmen der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) sanktioniert werden. Solche Aufsichtsmaßnahmen richten sich gegen einzelne RedakteurInnen, in erster Linie aber gegen das Gesamtradio als Lizenznehmer. Mit anderen Worten: Der/die einzelne SendungsmacherIn trägt Verantwortung für den ganzen Sender und kann das gesamte Radioprojekt gefährden. Schon Nichtwissen, Leichtsinn oder scheinbar unbedeutende Verstöße können juristisch sehr unangenehme Situationen provozieren.

Aufsichtsmaßnahmen der Lizenzbehörde LfK erfolgen in drei Stufen:

1. schriftliche Hinweise auf Rechtsverstöße
2. förmliche Beanstandung
3. Widerruf der Zulassung, das heißt Entzug der Lizenz.

## 5. Herabwürdigungen ahndet das Strafgesetzbuch

### Beleidigung

Im juristischen Sinne verwandt sind die Sachverhalte üble Nachrede, Verleumdung sowie Beleidigung.

§ 185 StGB: Hier wird ganz grundsätzlich Beleidigung unter Strafe gestellt, das heißt die vorsätzliche Missachtung oder Nichtachtung eines/einer anderen. Voraussetzung, Personen(gruppen) überhaupt beleidigen zu können, ist ihre Beleidigungsfähigkeit: Bei Privatpersonen ist dies in der Regel der Fall, ebenfalls beleidigungsfähig sind öffentliche Stellen, Gesetzgebungsorgane, Kirchen oder Unternehmen. Auch die Bundeswehr ist beleidigungsfähig, ebenso einzelne Polizeieinheiten. Nicht beleidigungsfähig sind die ChristInnen, die Polizei in ihrer Gesamtheit, die Männer, also Personengruppen, die nur noch diffus eingrenzbar sind.

### Üble Nachrede

§ 186 StGB: Wer eine Tatsachenbehauptung über eine andere Person aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, sie verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, erfüllt den Tatbestand der üblen Nachrede, wenn sich die Wahrheit der Behauptung nicht nachweisen lässt.

### Verleumdung

§ 187 StGB: Wer wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung dieser Art aufstellt oder verbreitet, erfüllt den Tatbestand der Verleumdung.

### Zwiespältig und eine rechtliche Gratwanderung

Die genannten Bestimmungen sind zwiespältig: Einerseits verhindern sie, dass Menschen ungestraft herabgewürdigt werden können, andererseits bestrafen sie oft angebrachte, scharfe Kritik.

Grundsätzlich gilt, dass der Wahrheitsgehalt von Tatsachenbehauptungen objektiv feststellbar, das heißt auch in einem Gerichtsverfahren erhärtbar sein muss. Im Zweifelsfall liegt die Beweislast bei den JournalistInnen. Dabei gilt generell, dass im Rahmen einer Meinungsäußerung (etwa

## Beispiele für Herabwürdigungen

in Kommentaren) schärfer formuliert werden darf als etwa in einer Nachricht. Bei Schlussfolgerungen oder kritischen Wertungen empfehlen sich deshalb Einschübe wie *Ich glaube ...* oder *Nach unserer Ansicht ...*

Beispiele für Fälle, in denen von einer Herabwürdigung gemäß den §§ 185 - 187 StGB die Rede sein kann:

- Vorwürfe, dass Personen Verbote übertreten, sittlich-moralische Pflichten verletzt oder sexuelle Übergriffe verübt hätten (katholischer Pfarrer hat Kontakte zu verheirateter Frau)
- Bezeichnung eines skrupellosen Hauseigentümers als *Wohnungshai*
- Bezeichnung einer national argumentierenden bürgerlichen Zeitung wie der FAZ als *rechtsradikales Hetzblatt*
- Bezeichnung eines gewöhnlichen Kapitalisten als *Halsabschneider*
- In der Meinungsäußerung geht es nur noch um Kränkung, sachliche Bezugspunkte sind nicht mehr erkennbar.

## Sonderfall Live-Sendung

Ein Sonderfall sind kritische Äußerungen von InterviewpartnerInnen im Rahmen einer Live-Sendung: Hier sind übereilte Entschuldigungen oder gar ein abruptes Ende des Interviews vollkommen fehl am Platz. Allerdings muss der/die InterviewpartnerIn ernsthaft dazu aufgefordert werden, sachlich zu bleiben.

## 6. Die Persönlichkeitsrechte schützen die Privatsphäre

Mitschneiden:  
wann erlaubt?

JedeR kann selbst entscheiden, wie weit er/sie mit Äußerungen an die Öffentlichkeit treten will. Es ist deshalb rechtswidrig, wenn JournalistInnen ohne Wissen des Betroffenen die Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) oder das Briefgeheimnis (§ 202 StGB) verletzen. Das heißt, RedakteurInnen müssen immer eindeutig klarstellen, ab wann sie zum Zweck der Veröffentlichung mitschneiden! Konkret: Bei einem Telefonanruf reicht der Hinweis, dass gerade eine Umfrage gemacht wird, nicht aus. Wenn in der Praxis JournalistInnen ohne Wissen ihres (Telefon-)Gesprächspartners mitschneiden – etwa, um später im Manuskript korrekt zitieren zu können - ist dies also unzulässig. Um Details festzuhalten ist also schriftlich mitzuprotokollieren oder zu -stenografieren.

Bei öffentlichen Veranstaltungen oder wenn jemand mit deutlich sichtbarem Mikrofon unmittelbar befragt wird ist von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen. Diese Einwilligung kann im Nachhinein nicht frei widerrufen werden. Ist sie einmal erteilt, kann sie der/die InterviewpartnerIn nicht wieder zurückziehen, es sei denn, das Interview wird bearbeitet: Dann besteht die Möglichkeit, dass der/die Interviewte sich die bearbeitete Fassung zur Genehmigung vorlegen lässt.

Öffentlich und  
nicht öffentlich

Grundsätzlich unzulässig und strafrechtlich verfolgbar ist die heimliche Tonaufnahme mit versteckten Geräten. Nach § 201 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte, nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

### Schutz der Privat- und Intimsphäre

Das entscheidende Kriterium hierbei ist die **Nichtöffentlichkeit**: Hiervon ist die Rede, wenn das Wort nicht über einen kleineren, durch persönliche oder sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinaus wahrnehmbar ist (Dreher/Tröndle, Kommentar zum StGB). Insofern kann das Gespräch auf der Straße sehr wohl nicht öffentlich, eine Veranstaltung in einem geschlossenen Raum dagegen öffentlich sein. In Gerichtsverhandlungen sind Tonaufnahmen grundsätzlich unzulässig, Tonaufnahmen von Parlamentssitzungen bedürfen der Einwilligung des/der ParlamentspräsidentIn als Inhaberin des Hausrechts.

Die Privat- und Intimsphäre ist räumlich und inhaltlich vor Eingriffen geschützt: Hierunter fällt einerseits der häusliche Bereich, zum anderen PartnerInnenschaft, Sexualität und Familie. Aber auch hier gilt: Je weiter eine Person im Rampenlicht steht, desto weiter treten die Persönlichkeitsrechte hinter das öffentliche Interesse zurück.

## 7. Das Recht auf Gegendarstellung soll betroffene Personen schützen

### Schutz vor Massenmedien: Recht auf Gegendarstellung

Eine Gegendarstellung kann von Personen oder Stellen eingefordert werden, die Tatsachen falsch dargestellt sehen und selbst betroffen sind. Gegendarstellungen sind keine Berichtigung und kein Widerrufsverlangen. Sie stellen vielmehr die Möglichkeit von Personen oder Einrichtungen dar, bei Tatsachenbehauptungen durch ein Massenmedium (nicht bei Meinungsäußerungen wie Kommentaren) eine eigene Tatsachendarstellung entgegenzustellen. Eine Gegendarstellung muss an ähnlichem Ort, zeitnah und ohne Kommentar ausgestrahlt werden. Sie muss nicht der Wahrheit entsprechen; nur wenn sie völlig offensichtliche Lügen verbreitet, entfällt die Pflicht sie zu senden. Dem Verlangen nach Gegendarstellung wird in vielen Redaktionen äußerst allergisch begegnet. In Zusammenhang mit dem Wunsch Freier Radios, inhaltliche Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit zu fördern, ist dies in vielen Fällen unverständlich. So kann beispielsweise die Redaktion die Person, die die Gegendarstellung wünscht, ins Studio einladen. Auf diese Weise lässt sich die Auseinandersetzung häufig gütlich und interessant regeln. Sollte dies nicht erwünscht sein, ist es sinnvoll zunächst zu prüfen, ob es tatsächlich um Tatsachenbehauptungen geht. Denn im Zusammenhang mit Meinungsäußerungen (etwa in Kommentaren) existiert kein Rechtsanspruch auf Gegendarstellung.

## 8. Auch Satire hat Grenzen

Gefragt ist  
Fingerspitzengefühl:  
Wo endet Satire?

Satire findet ihre Grenze im Schutz der persönlichen Ehre: Die Satire überschreitet die Grenzen des Ehrenschutzes dann, wenn die gewählte Ausdrucksform ersichtlich nur den Zweck der Schmähung verfolgt. Zwar genießen die AutorInnen von Satire oder Parodie deutlich mehr Freiraum als diejenigen von Nachricht oder auch Kommentar - dennoch muss auch hier ein Mindestmaß an inhaltlicher Logik oder Nachvollziehbarkeit erkennbar sein. Auch müssen Satiren oder Parodien für den vernünftigen Durchschnittsbetrachter als solche erkennbar sein.

## 9. Teuer wird Ärger auf zivilrechtlicher Ebene

### Privatklagen und Schadenersatz- forderungen

In den vorangegangenen Kapiteln war überwiegend von strafrechtlichen Bestimmungen die Rede. Hiermit werden Auseinandersetzungen zwischen Staat bzw. seinen Regelungen/Bestimmungen/Gesetzen und einzelnen Personen geregelt. Häufig erheblich empfindlicher treffen Geldstrafen, die aufgrund zivilrechtlicher Prozesse verhängt werden. Hierunter fallen beispielsweise Schadenersatzforderungen eines Unternehmens, das Umsatzeinbußen darauf zurückführt, dass in einem Sender fälschlicherweise über die Bezahlung Angestellter unter Tarif berichtet und zum Boykott des Unternehmens aufgefordert wurde. Teuer können auch Privatklagen im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts sein (siehe Extrakapitel über das Urheberrecht).

## 10. Boykottaufrufe können zulässig sein

### Boykottaufruf: legal unter gewissen Voraussetzungen

Boykottaufrufe gegen einzelne Unternehmen stellen einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Unternehmen dar, es sei denn, ein solcher Aufruf ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, das heißt folgende drei Punkte sind erfüllt:

- Es geht nicht um Vorteile für den eigenen Betrieb (Radio), sondern die öffentliche Meinungsbildung steht im Mittelpunkt.
- Es werden lediglich Argumente ausgetauscht, die Entscheidung dagegen bleibt offen und dem/der HörerIn überlassen.
- Der Boykottaufruf ist im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel gerechtfertigt.

# 11. Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum

## Schwieriges Terrain

Bei der Frage nach dem Urheberrecht begibt man sich auf schwieriges Terrain. In den vergangenen Jahren wurde es mehrfach modifiziert, die letzten Änderungen stammen vom Herbst 2003. Selbst RechtsexpertInnen äußern sich mehr als vorsichtig zu den oft schwammigen Paragraphen, die sich sehr unterschiedlich auslegen lassen. Selbst in öffentlich-rechtlichen Sendern oder großen Zeitungen brütet die Rechtsabteilung oft über kniffligen Fragen. Dennoch oder gerade deshalb sollen hier einige Anhaltspunkte gegeben werden.

## Was unterliegt dem Urheberrecht?

Urheberrechtlich geschützte Werke eines/einer anderen dürfen grundsätzlich nicht gesendet werden, solange der/die UrheberIn bzw. Leistungsschutzberechtigte nicht seine/ihre Einwilligung zur Sendung gegeben hat. Urheberrechtlich geschützt ist jede eigenständig-schöpferische Leistung von inhaltlichem Belang-hiermit gemeint sind beispielsweise Bücher-, Internet- oder Zeitungstexte, aber auch Rundfunk- oder einzelne Diskussionsbeiträge, Hörkassetten oder auch Hörbücher. Eines formalen Aktes wie eines Copyright-Vermerks bedarf es nicht.

## Sprachwerke

Insbesondere geschützt sind so genannte Sprachwerke: Werke also, deren Inhalt durch Sprache ausgedrückt wird wie Romane, Dramen, wissenschaftliche Werke, Aufsätze, Filmmanuskripte oder Texte für TV- und Radiosendungen. Sie sind nicht nur als Ganzes geschützt, sondern auch Auszüge oder Werkteile (wie z. B. eine Szene in einem Drama) unterliegen dem Urheberrecht. Hiervon erfasst werden auch Hörspiele, die AutorInnen eines Radiosenders erstellen, wenn sie hierzu urheberrechtlich geschützte Quellen wie etwa einen Roman verwenden.

Auch Bearbeitungen wie das Manuskript für ein Hörspiel, das auf einem Roman basiert, sind geschützt. Für die Bearbeitung selbst muss grundsätzlich die Einwilligung des/der UrheberIn des entsprechenden Werkes eingeholt werden.

Nicht geschehen muss dies bei einer freien Benutzung. Hier bildet ein fremdes Werk zwar die Grundlage, allerdings nur als

### Nicht geschützt: pure Fakten

Anregung für ein neues, selbständiges Werk. Entscheidend ist, dass die Züge des Ursprungswerks vollkommen verblassen oder zurücktreten. Häufig, aber nicht immer, ist dies bei Parodien der Fall.

Nicht geschützt sind dagegen die puren Fakten einer Nachricht; die Verwertung bloßer Informationen etwa aus einer Zeitung ist unproblematisch.

Wird nun - etwa im Rahmen des Programmaustauschs - dem Mitarbeiter einer fremden Redaktion die Ausstrahlung eines (urheberrechtlich geschützten) Beitrags gestattet, so beinhaltet dies das Recht auf übliche redaktionelle Bearbeitung einschließlich sendungsbedingter Kürzungen. Eine Veränderung der Aussage des Beitrags, eine Beeinträchtigung des Werks in seinem Wesenskern ist dagegen nicht erlaubt. Dies bedarf der zusätzlichen Zustimmung durch den/die AutorIn.

### Zitatzfreiheit

Anders sieht dies bei Zitaten aus: Hier gilt die Zitatzfreiheit, allerdings muss die Quelle angegeben werden.

### Wichtig: die eigene schöpferische Leistung

Der springende Punkt sowohl bei O-Ton- wie bei Textzitaten ist allerdings, dass eine eigenständige schöpferische Leistung erkennbar ist, die Zitate nur als Beleg für eigene Erörterungen dienen (§§ 24 und 51 Urheberrechtsgesetz). Findet eine pure Aneinanderreihung der Zitate ohne eine neue schöpferische Leistung statt, können durch die UrheberInnen Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

### Wie lang? das Kleinzitat

Ein weiterer Dreh- und Angelpunkt bei der Verwendung von Zitaten, in der Praxis oft O-Tönen, ist der Umfang und die Notwendigkeit. Nach § 51 Urheberrechtsgesetz zur Zitatzfreiheit dürfen für das eigene Werk Stellen eines Werkes in einem durch den Zweck gebotenen Umfang verwendet werden (so genanntes Kleinzitat). Es gilt also abzuwägen: Bis wann ist ein Zitat notwendig, um den Zweck des eigenen Beitrags zu erreichen? Ab wann ist es ein schlichtes abkupfern ohne eigenständig-schöpferische Leistung? Konkret: Wird die skandalöse Äußerung des Bundeskanzlers zur Faulheit der Arbeitslosen thematisiert und unter die Lupe genommen, ist es notwendig, dieses Zitat zu bringen. Keinen Unterschied macht es hierbei, ob der entsprechende Satz zitiert oder als O-Ton verwendet

## Urheberrechte und nichtkommerzieller Anspruch

## Austausch zwischen nichtkommerziellen Radios

wird. Geht es um die Darstellung militanter Aktionen von AtomkraftgegnerInnen in den Medien oder die öffentliche Debatte zur Arbeitszeitverlängerung, sind entsprechende O-Töne von verschiedenen Sendern notwendig.

Hartnäckig hält sich das Gerücht, bei einer Obergrenze von 3 Minuten sei ein O-Ton-Zitat generell unproblematisch. Das ist falsch, auch hier gelten die gleichen Regelungen wie gerade dargestellt, das eigene schöpferische Werk und der dem Zweck angemessene Umfang. Auch für so genannte „Dokumentationen“ ist die Zustimmung des/der AutorIn einzuholen und ggf. Honorar zu zahlen. Dies gilt auch für Veröffentlichungen im Printbereich sowie im Internet: Für Zeitungsartikel etwa, die unter der Rubrik „Die Presse über uns ...“ veröffentlicht werden, muss die entsprechende Erlaubnis eingeholt werden.

Die Frage nach Urheberrechten ist sicher auch politisch zu führen. Freie Radios haben zwar begrenzte Mittel und Ressourcen, aber andererseits als dritte Säule (siehe Kapitel 2) einen verfassungsrechtlich beschriebenen Auftrag. Diesen können sie nur wahrnehmen, sofern sie Zugriff erhalten auf für ihre Berichterstattung erforderliche Quellen. Insofern könnte durchaus politisch argumentiert werden, dass sie aus öffentlich-rechtlich übertragenen allgemein zugänglichen Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Bundestagsdebatten oder auch Landespressekonferenzen schöpfen dürfen. Hier ist noch keine endgültige juristische Klärung erfolgt, da in der Praxis (außer bei akkreditierungspflichtigen Veranstaltungen) kaum nachvollziehbar ist, welche Mikrofone im allgemeinen Presserummel welchem Sender gehörten und wie die verwandten Materialien gewonnen wurden.

In Freien Radio gehört es schon immer zum guten Ton Beiträge auszutauschen. Um die Sache zu vereinfachen, gibt es die Website [www.freie-radios.net](http://www.freie-radios.net), von der jedeR die angebotenen Beiträge für die eigene Sendung verwenden darf. Mit einer Einschränkung: Die kommerzielle Verwertung der Beiträge ist - auch in Auszügen - untersagt. Umgekehrt unterliegen Werke, die AutorInnen an öffentlich-rechtliche Rundfunksender verkaufen Zweitverwertungsrechten, wie sie im Rahmen des jeweiligen Rahmenvertrages (für die AutorInnen-Tätigkeit) vereinbart worden sind. Hieraus kann sich im Extremfall

## Musik und GEMA

beispielsweise ergeben, dass ein Beitrag, der für einen öffentlich-rechtlichen Sender erstellt worden ist, nicht identisch in Bürgermedien ausgestrahlt werden darf.

Bürgerfunk und Freie Radios zahlen eine Pauschalabgeltung an die GEMA, die die Verwertungsrechte für Musik wahrnimmt. Die Mehrzahl der Musikstücke sind GEMA-pflichtig, es ist also zunächst immer davon auszugehen, dass GEMA-Pflicht besteht.

Einige Musikverlage bieten aber auch GEMA-freie Musik an. Auch in einschlägigen Musikzeitschriften und im Internet wird mensch fündig.

## 12. Die Staatsschutzbestimmungen

Gerne gegen links:  
Schutz des Staates

Gummi- und  
Schnüffelparagraph:  
§ 129a StGB

Die Freiheit der Presse endet auch hierzulande dort, wo Menschen entschieden gegen die herrschenden Zustände anschreiben bzw. ansprechen; im JuristInnendeutsch sind dies Handlungen, die die äußere und innere Sicherheit eines Staates gefährden können. Mit dieser Formulierung schaffen sich staatliche Stellen eine Waffe, mit der sie insbesondere linke und linksradikale Medien und Medienschaffende verfolgen.

Eine besondere Bedeutung kommt folgenden Paragraphen zu:

§ 129a StGB: Dieser Vielzweckparagraph wird eingesetzt unter dem Titel Werbung für eine terroristische Vereinigung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Im Jahr 2002 wurde er auf Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland erweitert (§ 129b StGB). Zum Einsatz kommt er durchweg gegen linke Zusammenhänge und damit auch Medien. Wer sich etwa mit den Aktivitäten der RAF auseinandersetzte und hierbei die in bürgerlichen Medien übliche Distanzierung vermissen ließ (etwa von politischen Gefangenen sprach statt von menschenverachtenden Terroristen), geriet schnell ins Visier des Staatsschutzes. Wenn sich dann konkrete Anlässe bieten, kann ein Verfahren gemäß § 129a StGB sehr unangenehme, weil mit sehr hohen Haftstrafen verbundene Folgen haben. Ein solcher Anlass kann beispielsweise sein, dass die Verbindung zweier Programmelemente (die Vorstellung eines BekennerInnenschreibens der Roten Zora in Verbindung mit thematisch passender Musik) Sympathie der Redakteure erkennen lässt, die die Präsentation der beiden Elemente für sich genommen für den Staatsschutz nicht dargestellt hätte.

Eine solche Vorgehensweise wird nicht nur beim § 129(a) StGB angewandt, auch andere Straftatbestände werden gerne über die Verknüpfung verschiedener Programmelemente und den Vorwurf der mangelnden Distanz konstruiert.

Phantasie gefragt:  
nicht Angemeldetes  
oder Verbotenes

Der Staat ist schnell  
verunglimpft

§ 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten. Die Aufforderung, an einer nicht angemeldeten Demonstration teilzunehmen mag im FreundInnenkreis zum guten Ton gehören - wer sie über den Sender bringt bietet eine hervorragende Angriffsfläche für die Justiz, insbesondere, wenn die Demonstration tatsächlich handfeste Auseinandersetzungen zur Folge hatte. Ähnlich ist die Sachlage bei verbotenen Protesten gegen Atommülltransporte. Die glaubhafte Aufforderung dagegen, sich vor Ort ein Bild von der aktuellen Situation oder dem Schlagstockeinsatz der Polizei zu machen ist unproblematisch.

§ 90a StGB: Strafbar macht sich, wer den Bundespräsidenten verunglimpft, die BRD, eines ihrer Länder oder deren verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der BRD oder eines ihrer Länder verunglimpft. Dieser sehr dehbare Paragraph kann sehr schnell Ärger machen: Wer etwa die BRD einen Bullenstaat schimpft oder Sympathien für eine Aktion erkennen lässt, bei der eine nationalistische Zeremonie dadurch gestört wurde, dass die deutsche Flagge heruntergerissen wurde, macht sich schnell der Verunglimpfung im oben genannten Sinne schuldig. Aus demselben Grund ist auch die Behauptung strafbar, die Gefangenen der RAF seien am 18.10.1977 in Stammheim ermordet worden.

## 13. MedienvertreterInnen haben Anspruch auf Auskunft

Wer ist  
auskunftspflichtig?

Der rechtlich abgesicherte Anspruch auf Auskunft erfasst alle staatlichen Stellen: Hierunter fallen Einrichtungen des Bundes ebenso wie Kommunalbehörden, Gerichte ebenso wie Eigenbetriebe des Staates (Theater, Schwimmbäder). Auch Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, fallen hierunter.

Form  
der Auskunft

Die erteilten Auskünfte müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden. Über die Form darf die jeweilige Stelle selbst entscheiden, allerdings besteht grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu öffentlichen Sitzungen. Ein Recht auf Akteneinsicht oder ein Interview sowie Kontakt zu bestimmten Personen innerhalb der jeweiligen Einrichtung besteht nicht.

Kritisches Berichten  
darf nicht zu  
Nachteilen führen

Generell sind alle Medien gleichzubehandeln, eine Ungleichbehandlung aufgrund kritischer Berichterstattung ist unzulässig. Dies beinhaltet auch die Einladung zu Pressekonferenzen (§ 4,4 der Landespressegesetze).

Ausnahmen bei der Auskunftspflicht bestehen aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften sowie bei schwebenden Verfahren, allerdings nur dann, wenn das Verfahren durch eine öffentliche Berichterstattung erschwert werden könnte. Stellt sich eine Einrichtung quer, kann versucht werden, den Auskunftsanspruch mittels (Dienstaufsichts-)Beschwerde bei den Vorgesetzten oder per einstweiliger Anordnung vor dem Verwaltungsgericht durchzusetzen.

## 14. Das Aussageverweigerungsrecht schützt InformantInnen

Extra geschützt:  
verdeckte Quellen und  
InformantInnen

Was tun bei  
Durchsuchung oder  
Beschlagnahmung?

JournalistInnen stoßen bei ihrer Recherche oftmals auf InformantInnen aus verdeckt arbeitenden Zusammenhängen oder es entstehen Kontakte zu Personen, die Interessantes berichten könnten, damit jedoch ihre Anstellung gefährden oder sich anderweitig in Gefahr bringen würden. Da der Gesetzgeber aber das Recht der Öffentlichkeit auf Information - auch aus solchen Quellen - sehr hoch eingestuft hat, existiert das Zeugnisverweigerungsrecht: Jegliche Auskünfte zu den Quellen dürfen von dem/der RedakteurIn verweigert werden.

Beschlagnahme von Arbeitsmaterialien (wie Schriftstücken oder Datenträgern) sind unzulässig.

Allerdings versuchen staatliche Stellen zunehmend, den/die jeweilige AutorIn irgendwelcher Straftaten zu beschuldigen, um sie dann als Strafverstrickte doch durchsuchen zu können. Hierzu müssen allerdings zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152,2 Strafprozessordnung) vorliegen.

Generell bedarf eine Durchsuchung/Beschlagnahmung einer richterlichen Anordnung. Eine Beschlagnahmung innerhalb der Redaktion darf nur durch RichterInnen selbst vollzogen werden.

Falls es tatsächlich so weit kommen sollte, sind folgende Schritte einzuleiten:

- Durchsuchungsbefehl zeigen lassen, sonst geht ohnehin nichts.
- Sofort Rechtsanwalt herbeirufen.
- Keinerlei Äußerungen zur Sache - jede scheinbar belanglose Äußerung wird erfahrungsgemäß irgendwann gegen die betroffenen Personen (oder sogar Dritte) verwandt.
- Bereits im Vorfeld: Personenbezogene Daten (Kontakte-Datei) haben in Computern nichts verloren. Sie landen über kurz oder lang in irgendwelchen Privatrechnern, eine einzige Durchsuchung bei einem/r einzigen RedakteurIn bringt hunderte Personen in Gefahr!

## 15. RedakteurInnen sind verantwortlich für ihre Beiträge

### Programm- verantwortliche

Freie Radios müssen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Person als für das Gesamtprogramm verantwortliche RedakteurIn bestellen. Dies hat eine gute Seite: Gegenüber dem Staat muss nur eine Person benannt werden, der komplette Einblick in die gesamten Strukturen kann verhindert werden. Die schlechte Seite: Dies entspricht in keiner Weise den Vorstellungen eines Freien Radios, ohne hierarchische Strukturen (IntendantIn, Redaktionsleitung) auszukommen.

Die Konsequenz: Nach innen sind die jeweils Sendungsmachenden für ihre Inhalte verantwortlich. Am Ende jeder Sendung müssen sie diese Verantwortlichkeit allerdings auch über den Sender bekannt geben.

Die Verwendung von Pseudonymen ist nur zulässig, wenn bei dem/der verantwortlichen RedakteurIn eine Liste der verwendeten Pseudonyme hinterlegt ist. Die Unterlassung der öffentlichen Nennung der Verantwortlichkeit am Ende der Sendung stellt einen Verstoß gegen das LMedienG dar und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Verfahren werden erfahrungsgemäß gegen die jeweils Sendungsmachenden angestrengt. Sind sie für die Genehmigungsbehörden nicht ermittelbar, haftet der/die verantwortliche RedakteurIn.

### Sechs Wochen aufbewahren: Doku-Mitschnitt

Im Fall einer juristischen Auseinandersetzung um Inhalte einer Sendung ist der Dokumentations-Mitschnitt ausschlaggebend: Diese Mitschnitte sind unbedingt von jeder Sendung zu erstellen und sechs Wochen lang aufzubewahren. Dies verlangt § 60 LMedienG: Jede Rundfunksendung ist vom Veranstalter aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nach Ablauf von sechs Wochen kann die Aufzeichnung gelöscht werden, soweit dem Veranstalter zuvor keine Beanstandung mitgeteilt worden ist.

## 16. Empfehlenswerte Literatur

Der gesamte Reader ist ein Kompromiss zwischen Übersichtlichkeit und Kompaktheit einerseits und dem Wunsch nach Ausführlichkeit und wissenschaftlicher Präzision auf der anderen Seite. Oftmals wurden deshalb mögliche Verweise oder Quellenangaben weggelassen - sie sind für die vielen SendungsmacherInnen nur selten von Belang.

**Der Reader dient nur der ersten Orientierung. Nicht ersetzen kann er die Teilnahme am Medienrechtseminar im eigenen Radio und das Studium weiterführender Literatur. Der Reader ist gewissenhaft geprüft worden, trotzdem sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorliegenden Informationen geltend gemacht werden kann.**

Umfangreiche Informationen bietet das Buch *Medienrecht - Eine Einführung* von Udo Branahl (VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, Neuauflage 2002). Es macht immer wieder deutlich, wie journalistische Spielräume zugunsten der HörerInnen genutzt werden können, ist verständlich geschrieben, verfügt über ein gutes Inhaltsverzeichnis sowie Sachregister und benennt konkrete Gerichtsurteile. Das Buch sollte in keinem Radioprojekt fehlen.

Speziell für den Bürgerfunk geschrieben und von daher sehr brauchbar ist das von der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) herausgegebene *Rechtshandbuch Bürgermedien* von Eckard Nachtwey und Peter Willers (Kiel, 1999).

Von dem Projekt Mediafon in der Gewerkschaft ver.di ist der „Ratgeber Freie“ herausgegeben worden: Er gilt als Standardwerk zu Fragen, die selbständigen Medienschaffenden im Alltag begegnen. Er kann bestellt werden unter <http://www.mediafon.net/ratgeberfreie.php3>

# Inhalt

1. Den Rahmen stellt das Grundgesetz dar	2
2. Das Rundfunksystem besteht aus drei Säulen	4
3. Die Landesmediengesetze wirken auf die Programme ein	5
4. Besonderen Schutz genießen die Persönlichkeitsrechte	6
5. Herabwürdigungen ahndet das Strafgesetzbuch	8
6. Die Persönlichkeitsrechte schützen die Privatsphäre	10
7. Das Recht auf Gegendarstellung soll betroffene Personen schützen	12
8. Auch Satire hat Grenzen	13
9. Teuer wird Ärger auf zivilrechtlicher Ebene	14
10. Boykottaufrufe können zulässig sein	15
11. Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum	16
12. Die Staatsschutzbestimmungen	20
13. MedienvertreterInnen haben Anspruch auf Auskunft	22
14. Das Aussageverweigerungsrecht schützt InformantInnen	23
15. RedakteurInnen sind verantwortlich für ihre Beiträge	24
16. Empfehlenswerte Literatur	25

Die Materialien dieser Reihe entstanden im Auftrag der AFF (Assoziation Freier Gesellschaftsfunk Baden Württemberg, <http://www.aff-bawue.org/>), wurden im Rahmen des Projektes 'Soundnezz' weiterentwickelt (<http://www.soundnezz.de>), und stehen als Teil des GNU-Projektes unter Copyleft (<http://www.gnu.org/copyleft/copyleft.de.html>). Sie stehen in diversen Dateiformaten unter <http://www.mediensyndikat.de> zum Download bereit.